

Deutscher Bundestag

Protokoll Nr. 17/3

17. Wahlperiode

**Enquete-Kommission
Internet und digitale Gesellschaft**

Kurzprotokoll

der

3. Sitzung

Berlin, den 14. Juni 2010, 13.05 bis 15.17 Uhr

Sitzungsort: Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E 400

Vorsitz: Axel E. Fischer, MdB

Montag, 14. Juni 2010, 13:00 Uhr

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung der Enquete-Kommission "Internet und digitale Gesellschaft"

**Ordentliche Mitglieder
des Ausschusses**

Unterschrift

**Stellvertretende Mitglieder
des Ausschusses**

Unterschrift

CDU/CSU

Brandl Dr., Reinhard
Fischer, Axel E.
Heveling, Ansgar
Jarzombek, Thomas
Koeppen, Jens
Tauber, Dr. Peter



CDU/CSU

Hirte, Christian
Knoerig, Axel
Mayer, Stephan
Müller, Nadine
Puttrich, Lucia
Schipanski, Tankred

.....
.....
.....
.....
.....
.....

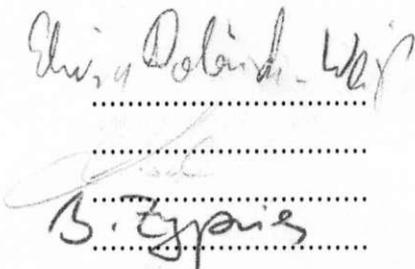
SPD

Dörmann, Martin
Kahrs, Johannes
Klingbeil, Lars
Özoguz, Aydan



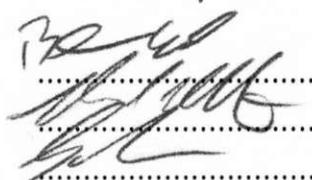
SPD

Drobinski-Weiß, Elvira
Lange, Christian
Lischka, Burkhard
Zypries, Brigitte



FDP

Blumenthal, Sebastian
Höferlin, Manuel
Schulz, Jimmy



FDP

Bernschneider, Florian
Canel, Sylvia
Thomae, Stephan



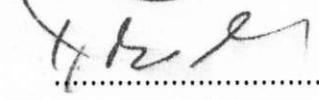
DIE LINKE.

Sitte Dr., Petra
Wawzyniak, Halina



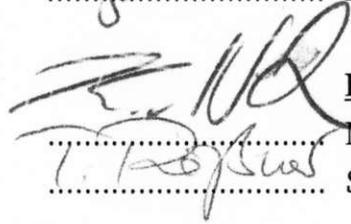
DIE LINKE.

Behrens, Herbert
Korte, Jan



BÜ90/GR

Notz Dr., Konstantin von
Röbner, Tabea



BÜ90/GR

Möntag, Jerzy
Sager, Krista

.....
.....

Montag, 14. Juni 2010, 13:00 Uhr

Deutscher Bundestag

Anwesenheitsliste

Sitzung der Enquete- Kommission "Internet und digitale Gesellschaft"

als sachverständige Mitglieder

Beckedahl, Markus

Freude, Alvar E. H.

Gersdorf Prof. Dr., Hubertus

Gorny Prof., Dieter

Hofmann, Jeanette

Kurz, Constanze

Lemke, Harald

Mühlberg ~~Dr.~~, Annette

Osthaus Dr., Wolf

Ring Prof. Dr., Wolf-Dieter

Rohleder Dr., Bernhard

~~Schröder, Lothar~~ (Padeluum)

Schröder, Lothar

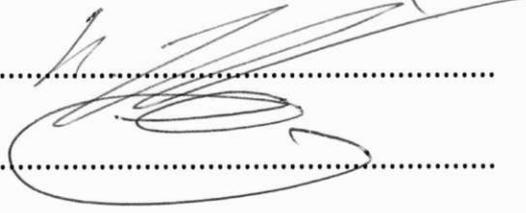
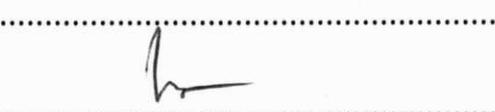
Schulz Dr., Wolfgang

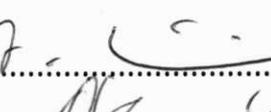
Simon, Nicole

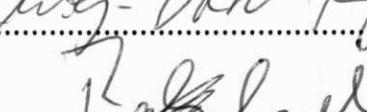
Tausch, Cornelia

Weinhardt Prof. Dr., Christof


.....

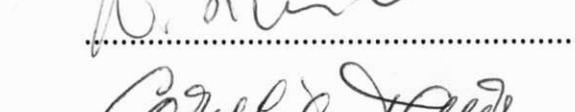
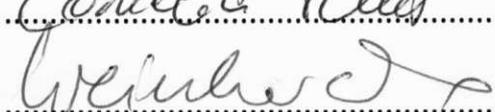
.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sitzung der Enquete-Kommission "Internet und digitale Gesellschaft"

Montag, 14. Juni 2010, 13:00 Uhr *öff.*

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU
SPD
FDP
DIE LINKE.
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

..... SCHAELE LINKE 
..... GIESMANN B90/Grüne S. Gies
..... KÜHNAN CDU/CSU Dan Kile
..... v. Dohrenstedt B90/Grüne v. Dohrenstedt
..... Vann FDP Vann
..... OTT CDU/CSU 
..... KOLBECK SPD K. Beck

Montag, 14. Juni 2010, 13:00 Uhr

Ministerium
bzw. Dienststelle
(bitte Druckschrift)

Name
(bitte Druckschrift)

Dienststellung
(bitte
nicht abgekürzt)

Unterschrift

BKM

HARBORT

Ministerialrat

BKM

BEREXYS

Regierungsdirektor

BPD

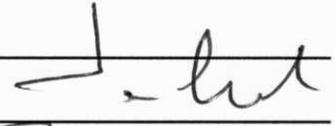
SCHMIELEK

MRW

BKWi

Bleedk

PD



Johann

Jan

Jan

Bundesrat:
(bitte Druckschrift)

Unterschrift

Dienststellung
(bitte
nicht abgekürzt)

Land

Denoue
~~Belger~~
Asmann
Passer

Denoue
Asmann
Passer

MRW
Regierungsdirektor

Bayern
RPV
SR

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und gratuliert Frau Abg. Aydan Özuguz (SPD) und Herrn SV Alvar Freude zum Geburtstag.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass eine Delegationsreise nach Vilnius nicht möglich sei, da der Termin in die Haushaltswoche des Deutschen Bundestages falle. Es sei aber begrüßenswert, wenn einzelne Sachverständige an der Tagung des Internet Governance Forums (IGF) teilnähmen und die Enquete-Kommission dort repräsentierten.

Der **Vorsitzende** informiert über eine Einladung des BMI zur Abschlussveranstaltung Netzpolitik am 22.06.2010. Persönliche Einladungen des BMI ergehen noch an die Kommissionsmitglieder.

Der **Vorsitzende** teilt mit, die Obleuterunde habe sich auf die Einrichtung eines Twitter-Kanals verständigt.

Die Kommission beschließt einstimmig die Einrichtung eines Twitter-Kanals.

Abg. Lars Klingbeil (SPD) schlägt eine Erweiterung der Tagesordnung um zwei Beschlussfassungen vor: Zum einen zur Beratung des Online-Konzeptes, zum anderen zu Online-Werkzeugen für die Projektgruppen.

Die Kommission beschließt einstimmig, die Tagesordnung entsprechend zu erweitern und die Themen unter TOP 3 zu beraten. Damit wird „Verschiedenes“ zu TOP 4.

TOP 1 - Einführende Diskussion zur Netzneutralität

Der **Vorsitzende** führt in das Thema ein und verweist dabei auf einen Beitrag des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 17/1), der den Kommissionsmitgliedern vorliegt.

In der Enquete-Kommission besteht Einigkeit darüber, dass vor der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema eine gemeinsame Definition des Begriffes „Netzneutralität“ zu finden sei. Diese soll möglichst weit gefasst sein, um eine umfassende inhaltliche Debatte führen zu können. Anschließend soll die Strukturierung der inhaltlichen Arbeit vorgenommen werden.

Die Mitglieder der Kommission sprechen sich grundsätzlich für einen diskriminierungsfreien Zugang zur Ressource Internet und Transparenz im Bereich des Netzmanagements aus. Es ist deutlich geworden, dass hierbei die unterschiedlichen Interessenlagen und Rechte von Nutzern, Diensteanbietern und Unternehmen gleichermaßen Berücksichtigung finden müssen.

Diskriminierungspotenziale und in der Folge Handlungsoptionen müssen - unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen - identifiziert und diskutiert werden.

Dabei geht es nicht nur um Risiken und eine Einwirkung im negativen Sinne sondern ebenso um Chancen; nämlich beispielsweise um das Setzen von Innovationsanreizen und um Entwicklung von Beschäftigungspotenzialen. Auch hier gilt es, positive Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und aus diesen Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Am Ende der inhaltlichen Befassung mit dem Thema Netzneutralität muss aber auch die Eruiierung des tatsächlichen Bedarfs und der möglichen Formen einer Regulierung stehen. Hier gibt es unterschiedliche Vorstellungen. Die Selbstregulierung des Marktes muss ebenso betrachtet werden wie die Option regulierender staatlicher Eingriffe. Auch eine Kombination aus beiden Instrumenten ist denkbar.

Abg. Dr. Peter Tauber (CDU/CSU) erklärt, wichtig sei nun, wie die Arbeit strukturiert werde, welchen Zeitplan man sich vornehme und wie man anderen Gelegenheit geben könne, an der Debatte zu partizipieren. Das Thema Netzneutralität gehe über das Sperren bestimmter Dienste durch einige Anbieter hinaus. Grundsätzlich werde den Kräften des Marktes vertraut. Eine hohe Qualität der Datenübertragung und der freie Zugang zu den Netzen habe höchste Priorität. Die aktuelle Entwicklung werde jedoch sehr genau beobachtet. Entsprechende Anstrengungen, beispielsweise in Bezug auf eine Mindestqualität von Netzübertragungsdiensten auf europäischer Ebene, würden unterstützt, um negativen Entwicklungen gegebenenfalls entgegenzuwirken. Aufbauend auf eine gemeinsame Definition des Begriffes „Netzneutralität“ sollten weitergehende Fragestellungen zu Regulierung, Einbeziehung von Grundrechten und ökonomischen Aspekten in der Debatte bearbeitet werden. Selbstverständlich sei, dass alle Nutzer einen gleichen Zugang sowie eine ausreichende Übertragungsqualität bei der Nutzung des Internets zur Verfügung haben. Die Frage, was getan werden müsse, um einen freien Datenverkehr als Grundlage von Netzneutralität und gleichberechtigtem Datenaustausch zu gewährleisten, müsse am Ende der Diskussion stehen.

SV Alvar C. H. Freude führt aus, die Sicht der Nutzer dürfe nicht vergessen werden. Letztendlich gehe es um einen diskriminierungsfreien und transparenten Zugang zum Netz. Diskriminierungsfrei bedeute, dass grundsätzlich jeder gleich behandelt werden müsse. Transparent heiße, dass wenn es Ungleichbehandlung in Form von Priorisierung von Daten oder Blockierung beispielsweise von Spam-E-mails gebe, müsse dies für den Nutzer erkennbar und im Zweifelsfalle auch durch diesen abschaltbar sein. Die Diskussion drehe sich diesbezüglich häufig um Telekommunikationsanbieter und deren Geschäftsmodelle. Kritisch betrachtet werden solle hier, dass neben anfallenden Peering-Kosten versucht werde, auch von Inhaltenanbietern zusätzlich Geld zu verlangen. Das Argument der Quality of Service spiele zum Beispiel bei der Onlinetelefonie eine große Rolle. Auch in diesem Bereich müsse Transparenz herrschen. Es dürfe nicht sein, dass Eingriffe unbemerkt im Hintergrund erfolgten und sich so jeglicher Kontrolle entzögen. Weitergehende Eingriffe in die Netzneutralität könnten dann stattfinden. Mittels Portsperrern könnten bestimmte Dienste blockiert werden. IP-Sperren führten dazu, dass

bestimmte IP-Adressen oder Websites nicht mehr erreichbar seien. Diese Punkte sollten in die Diskussion einfließen. Ebenso müsse thematisiert werden, ob ein Zugang zum Netz überhaupt gegeben sei. Die Breitbandversorgung des ländlichen Raumes sei hier anzusprechen. Die Möglichkeit der Teilhabe am Netz für jeden, der dies möchte, sei ein wichtiger Punkt, wenn es um Diskriminierungsfreiheit gehe.

Abg. **Jimmy Schulz** (FDP) betont, in dieser Sitzung stünden nicht die Lösungsansätze im Vordergrund sondern die Frage nach dem gemeinsamen Verständnis und nach Teilaspekten des Themas, wie zum Beispiel der Ausbau der Breitbandnetze und weitere Punkte. Richtig sei, beide Sichtweisen zum Thema Netzneutralität in die Diskussion einzubeziehen. Einmal gehe es um die Sichtweise der Nutzer des Internets und zum anderen gehe es um die Sichtweise der Betreiber, der Internetprovider. Beide Gruppen hätten unterschiedliche Anforderungen, Sichtweisen, Interessen und Ziele. Bezüglich der zu findenden Definition sollte ein breiteres Verständnis von Netzneutralität zugrunde gelegt werden. Die Kommission dürfe sich nicht zu sehr einengen. Natürlich bedeute die reine Lehre der Netzneutralität, dass keinerlei Eingriffe in das Netz zulässig seien. Es müsse diskutiert werden, welche Eingriffe - ohne den Begriff der Netzneutralität zu beschädigen - nicht darunter fielen. Darf ein wertfreies Netzwerkmanagement stattfinden, ohne den Begriff der Netzneutralität zu beschädigen? Andererseits dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass Unternehmen das Recht hätten, Geschäftsmodelle und Tarife zu entwickeln, die aber der Definition von Netzneutralität widersprächen. Die Frage sei dann, wie die Unternehmen dies kenntlich machen müssten und ob dieses Angebot dann noch als Internet verkauft werden dürfe. Hier werde zunehmend differenziert: Nur wenn diskriminierungsfrei alle Pakete unabhängig von ihrem Inhalt transportiert würden, könne vom „echten Internet“ (the real thing) gesprochen werden. Andere Angebote, bei denen Spam-Filter eingesetzt, bestimmte Ports gesperrt oder bestimmte Dienste nicht genutzt werden könnten, könnten dann unter Umständen nicht mehr als „Original“ verkauft werden. Diese Fragen müssten heute gestellt und in weiteren Runden intensiver diskutiert werden. Doch zuerst müsse ein gemeinsames Verständnis für die Probleme und Herausforderungen gefunden werden, um dann zu einem gemeinsamen konsensualen Prozess zu kommen, was die Begriffsbestimmung

angehe. Dann könne gefragt werden: Wo darf der Staat eingreifen? Muss er überhaupt eingreifen? Vielleicht gebe es bereits Regeln und Gesetze, die das ausreichend abdeckten. Hier sei eine Bestandsaufnahme notwendig. Wenn ein Handlungsbedarf auf Seiten des Staates festgestellt werde, sei zu erörtern, wie weit der Staat hier eingreifend wirken solle. Dies könne im positiven als auch im negativen Sinne geschehen. Eine positive Einflussnahme wäre beispielsweise der Einsatz von Fördermitteln zum Breitbandausbau.

Abg. Haiina Wawzyniak (DIE LINKE.) bekräftigt, ihre Fraktion, verstehe unter Netzneutralität, dass Daten neutral zu behandeln seien. Das bedeute, dass einzelne Absender oder Empfänger nicht bevorzugt zu behandeln seien. Zudem müsse Wahlfreiheit bezüglich Diensten und Anwendungen gewährleistet sein. Daraus ergäben sich Forderungen, die in die Debatte eingebracht werden sollten. Nämlich, dass jeder Nutzer Zugang zu allen legalen Inhalten des Internet erhalten solle. Jeder solle alle Dienste und Anwendungen seiner Wahl nutzen dürfen. Jeder Nutzer solle alle legalen Endgeräte anschließen und benutzen dürfen, die die Netzinfrastruktur nicht beschädigten. Monopole sollten möglichst unterbunden werden. Anwendungen und Dienste sollten nicht diskriminiert werden dürfen. Internet-Service-Provider sollten ihre Maßnahmen zum Netzwerkmanagement transparent machen müssen. Kunden müssten diese Maßnahmen vor Vertragsschluss kennen.

SV Markus Beckedahl erklärt, neben Nutzern und Telekommunikationsunternehmen dürfe eine dritte Gruppe, die das Thema Netzneutralität ebenfalls betreffe, nicht vergessen werden. Sie bestehe aus Diensteanbietern, Medien, Bloggern, sozialen Netzwerken oder auch freien Softwareprojekten. Diese seien auf die Einhaltung des Grundprinzips der Netzneutralität - nämlich einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz - angewiesen. Würde begonnen, eine „Maut“ einzuführen, könne sich nicht jeder einen Zugang leisten. Es müsse überlegt werden, ob gewollt sei, dass die Telekommunikationsanbieter als Gatekeeper Regeln aufstellten und entscheiden, wer zu welchen Kosten ihre Dienste nutzen könne. Eine Definition aus Sicht der Nutzer schließe ein, dass ein Internetzugang vorhanden sei, der frei von Diskriminierung sei. Das bedeutet: unabhängig von den verwendeten Anwendungen, Diensten und Inhalten sowie ungeachtet des

Absenders. Da es schwierig zu definieren sei, was legal sei und was nicht, solle diese Unterscheidung bezüglich der Inhalte nicht getroffen werden. Ein freies Softwareprojekt oder eine neue open-Hardware könne betroffen sein, für die es noch keinen rechtlichen Rahmen gebe oder bestehende Gesetze eine solche Innovation verhindern würden. Jeder Inhalt müsse frei gesendet und empfangen werden können. Dienste, Anwendungen, Hard- und Software eigener Wahl sollten nutzbar sein. Werde eine Form von Netzwerkmanagement betrieben, müsse für die Verbraucher klar ersichtlich werden, welche Formen hier verwendet würden.

SV Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring führt aus, geltendes Recht müsse bei der Diskussion Berücksichtigung finden, z.B. das Telekommunikationsgesetz. Der Rundfunkstaatsvertrag der Länder müsse ebenfalls berücksichtigt werden. Begriffe wie diskriminierungsfreier und chancengleicher Zugang zu Netzen kämen hier bereits vor. Damit hänge eng die Frage nach den unterschiedlichen Interessenlagen zusammen. Das Augenmerk müsse auch auf Inhalteanbietern liegen, die neutrale Netze, Zugang und Chancen auf Netzzugang brauchten. Nach der Bestandsaufnahme könne überlegt werden, was möglicherweise ergänzt werden müsse. Die Regulierung, sowie die Frage nach legalen und nicht legalen Inhalten müsse dann ebenso diskutiert werden. Weiterhin müsse klar sein, über welche Netze gesprochen werde. Besondere Bedeutung komme den mobilen Netzen zu. Hier stellten sich besondere Zugangs- und Diskriminierungsfragen noch einmal neu. Es müsse betrachtet werden, welche Regelungen und Diskussionen es bereits auf Ebene der europäischen Kommission oder in den Vereinigten Staaten gebe.

SV Prof. Dr. Hubertus Gersdorf bekräftigt, dass der Gegenstand der Diskussion präzise zu bestimmen sei. Gehe es um Netzneutralität oder um Plattformneutralität? Nur so könnten die aufkommenden Fragen einer konkreten Regelung zugeführt werden. Zunächst müsse es darum gehen, die Arbeit zu strukturieren, bevor einzelne Positionen eingenommen würden. Zur Strukturierung der Arbeit sei es wichtig, den Kreis der Diskriminierten zu bestimmen. Dies seien neben den Endnutzern auch die Diensteanbieter. Bei letzteren müsse zudem zwischen Telekommunikationsanbietern und Inhalteanbietern differenziert werden. Das sei wichtig, da der Deutsche Bundestag nur im Rahmen seiner Zuständigkeit

Empfehlungen aussprechen könne und nicht etwa im Rahmen der Zuständigkeit der Länder, denen nach der Verfassung die Inhalteregulierung obliege. Einzelne Diskriminierungspotenziale müssten daran anschließend bestimmt werden. Zum Beispiel im Bereich der Blockierung von Inhalten, im Quality of Service-Management und bei der Entgeltdifferenzierung seien diverse Fragen mit Blick auf die Diskriminierung zu klären. Nach der Bestimmung der Diskriminierungspotenziale stelle sich die Frage, ob Regulierung überhaupt notwendig sei. Geltendes Regulierungsrecht müsse demzufolge in die Überlegungen einbezogen werden. Beachtet werden müsse auch, dass es bereits EU-Rahmenrichtlinien gebe, die es im Rahmen dieser Legislatur umzusetzen gelte. Überlegt werden müsse ebenso, ob Netzneutralität für alle Internet-Service-Provider gefordert werde oder nur für die mit beträchtlicher Marktmacht. Prof. Dr. Gersdorf führt aus, dass grundsätzlich der Staat erst dann regulierend eingreifen solle, wenn der Markt versage.

SV Annette Mühlberg erklärt, dass es bei der Forderung nach einem freien Netzzugang wichtig sei, dass dieser von der Wohnung des Nutzers aus gewährleistet werden müsse. Beim Thema Netzneutralität seien die Grundrechte betroffen. Beispielsweise die Meinungsfreiheit. Ein Punkt, der ergänzt werden müsse, sei der Datenschutz. Eine Filterung oder Diskriminierung nach Inhalten müsse unterbleiben; der Grundsatz der Datensparsamkeit müsse eingehalten werden. Dies müsse jeweils nachprüfbar sein. Die Punkte Transparenz und Datenschutz würden so verbunden.

SV padeluun betont, es sei wichtig, dass der Nutzer nicht nur konsumieren, sondern selbst im Netz als Anbieter aktiv werden könne. Kleine Anbieter profitierten von der Neutralität des Netzes.

SV Cornelia Tausch erklärt, Verletzungen der Netzneutralität führten dazu, dass Nutzern bestimmte Dienste plötzlich nicht mehr zur Verfügung stünden oder bestimmte, bisher integrierte Dienstleistungen, bezahlt werden müssten. De facto habe der Nutzer keine freie Auswahl. Tatsächlicher Wettbewerb zwischen den Internet Service Providern (ISP) finde nicht statt. Deshalb hätten Verbraucher aus den USA und Europa eine gemeinsame Resolution verfasst, im Rahmen des sogenannten transatlantischen Verbraucherdialogs. Gemeinsame wichtige

Kernpunkte seien darin niedergelegt worden, z. B. der Anspruch auf eine Internetverbindung in der Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit, die den Verbrauchern zugesagt wurde. Weiterhin der Anspruch auf eine Internetverbindung, die es den Nutzern ermöglicht, Inhalte ihrer Wahl zu senden und zu empfangen, Dienstleistungen und Anwendungen zu nutzen sowie Hardware ihrer Wahl anzuschließen und Software ihrer Wahl zu nutzen. Der Nutzer habe auch Anspruch auf einen realen Wettbewerb zwischen verschiedenen ISP und Content Providern (CP). Im ländlichen Raum gebe es kaum Wettbewerb zwischen ISP. In Punkto Wettbewerb müsse man auch über bestehende Vertragsmindestlaufzeiten von zwei Jahren sprechen. Für diese Zeit sei der Wettbewerb ausgeschlossen, da der Nutzer in diesem Zeitraum nicht wechseln könne. Transparenz sei ebenso wichtig. Was werde dem Nutzer geboten? Welche Netzwerkmanagementpraktiken nutzen die Unternehmen? Nur so gebe es die Möglichkeit, verschiedene Anbieter zu vergleichen und auszuwählen. Hinsichtlich der Regulierung auf den Wettbewerb allein zu setzen, sei schwierig, da viele Wettbewerbsfaktoren beschränkt würden. Daher seien klare transparente Regelungen für die Verbraucher nötig.

SV Lothar Schröder spricht an, dass betrachtet werden müsse, welche Form von Netzwerkmanagement welches Missbrauchspotenzial nach sich ziehe. Netzneutralität beginne schon beim Zugang zum Netz. Es gebe Regionen, die nicht in einer entsprechenden Bandbreite an das Netz angeschlossen seien. Gesprochen werden müsse auch darüber, welche Form der Netzneutralität welche Finanzierungsmodelle brauche. Welche Form der Netzneutralität welche Innovationsanreize nach sich ziehe, sei ebenfalls nicht zu vernachlässigen. Innovationsanreize für Nutzer, Anwender und Netzbetreiber müssten gesetzt werden. Damit eröffne sich auch neues Beschäftigungspotenzial. Es stelle sich zudem die Frage, wie der reklamierte Anspruch auf Transparenz verwirklicht werden solle.

Abg. Sebastian Blumenthal (FDP) hebt hervor, dass nicht alle Anbieter ihre Kunden auf eine Vertragslaufzeit von vierundzwanzig Monaten festlegten. Bei einigen gebe es bereits eine Mindestvertragslaufzeit von beispielsweise nur einem Monat. Im Bereich Voice over IP (VoIP) zeige sich ebenso, dass der Marktmechanismus

funktioniere. Hier gebe es einen Mobilfunkanbieter, der diesen Dienst bereits zulasse; ein weiterer namhafter denke gerade darüber nach, dies auch zu tun. Der Markt funktioniere also durchaus. Negativbeispiele aus den USA sollten nicht die Diskussion über Netzneutralität hier in Deutschland beeinflussen, da diese nicht übertragbar und so auch noch nicht vorgekommen seien.

SV Cornelia Tausch erwidert, zwei Jahre Vertragslaufzeit sei noch immer die Regel. Lediglich ein Unternehmen biete eine kürzere Laufzeit an. Die Diskriminierungspraktiken seien außerdem nicht auf die USA beschränkt und böten durchaus Anlass zur Diskussion. Bezüglich VoIP hätten massive Verbraucherproteste und die Einschaltung des Bundesverbands der Verbraucherzentralen, der Bundesnetzagentur und dem Wirtschaftsministerium zu einer Verhaltensänderung bei den Unternehmen geführt und nicht in erster Linie Marktmechanismen. Bestimmte Spielregeln seien notwendig, damit sich ein Markt auch tatsächlich entfalten könne und letztendlich zu einem im Interesse der Verbraucher wirkenden Wettbewerb führe.

SV Dr. Bernhard Rohleder erklärt, der Begriff *Netzneutralität* sei zwar neu, verschiedene Formen der Diskriminierung bzw. Vorzugsangebote gebe es aber bereits seit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes. Das habe dazu geführt, dass in den letzten zehn Jahren die Preise in der festnetzgebundenen Sprachtelefonie um 98% gesunken seien. Die Diskriminierungen seien zahlreich. So werde 98% des Spam-E-Mail-Verkehrs den Adressaten gar nicht erst zugestellt. Im Bereich VoIP gebe es Diskriminierung, die vielfach sogar akzeptiert sei. Einige Diskriminierungen würden seitens der Verbraucher gewünscht. So könne im Breitbandbereich gewählt werden, ob ein oder zwei oder mehr MB gewünscht werde. Demnach sei die Preisgestaltung auch unterschiedlich. Die Diskriminierung von Datenpaketen ab einer bestimmten Größe sei ebenfalls akzeptiert. Hier könne man je nach Bedarf mehr Volumen kaufen. Im Bereich der Netze sollte man das Thema mit mehr Nüchternheit betrachten. Interessant werde es besonders dort, wo es um die Neutralität von Diensten gehe. So wäre es interessant zu erfahren, mit welchen Algorithmen Suchmaschinen ihre Ergebnisse auswerfen. Diskriminierung finde eher dort statt und dies unbeeinflusst vom Verbraucher.

SV Constanze Kurz plädiert dafür, ISP als Versorger zu betrachten, da das Internet für viele Lebensbereiche von großer Bedeutung sei. Entsprechend müssten sie reguliert werden. Einen gut funktionierenden freien Markt gebe es nicht. Es gebe sowohl monopolistische als auch oligopolistische Bereiche. Der Bruch der Netzneutralität errichte Marktschranken und ziehe Wohlfahrtsverluste nach sich. Innovationsbarrieren würden aufgebaut. Interessant im Falle der Blockierung von VoIP oder Skype durch Telekommunikationsanbieter sei, dass die Bundesnetzagentur, als Regulierungsbehörde, beim Bruch der Netzneutralität in Deutschland nicht tätig geworden sei. Deshalb müssten ihr klare Richtlinien vorgegeben werden. Dies sei Aufgabe des Gesetzgebers. Das Marktversagen sei bereits eingetreten. Dies zeigte sich eben im Bestehen von Monopolen und Oligopolen sowie in der Existenz bestimmter Vorzugsangebote oder der von anderer Seite behaupteten Akzeptanz der Drosselung der Internetverbindung oder in Schwierigkeiten des Anbieterwechsels bei nachträglichen Änderungen der Bedingungen. Eigentlich müsse es in Deutschland ein Grundrecht auf Netzneutralität geben, da es die Meinungsfreiheit und die Rezipientenfreiheit schütze. Eine dritte Partei, die als Vermittler auftrete und bestimme, welche Inhalte wo landen brauche man nicht. Man müsse jetzt aktiv werden und könne nicht auf ein noch größeres Marktversagen in der Zukunft warten.

SV Prof. Dr. Christof Weinhardt erklärt, es gebe die reine Netzneutralität ebenso wenig wie die Nichtneutralität. Man bewege sich bereits irgendwo dazwischen. Das zeigten die existierenden und durchaus akzeptierten Diskriminierungsfälle. Die Frage sei tatsächlich, wie weit die Regulierungsmöglichkeiten des Staates unter diesen Bedingungen gehen sollten. Ein Zielkonflikt zwischen Regulierung und den Innovationsmöglichkeiten, die geboten werden müssten, bestehe durchaus. Regulierung dürfe nicht im Keim ersticken, was für Innovation und den Arbeitsmarkt getan werden könne. Ein Zwischenweg müsse hier gefunden werden.

SV Dr. Wolf Osthaus stellt fest, Konsens bestehe darin, dass ein offenes Internet gewünscht sei, in dem Innovationen möglich seien und in dem auch die Formen des gesellschaftlichen Miteinanders weiterhin möglich sein sollten, die sich bisher entwickelt hätten. Zu überlegen sei, wo das übergeordnete Ziel der Netzneutralität

tatsächlich gefährdet sei, Welche Vorgänge seien bisher beobachtet worden und von welchen Maßnahmen hinsichtlich der Einschränkung der Netzneutralität glaube man, dass sie eintreten werden und, dass man diesen entgegentreten wolle? Missstände sollten klar benannt und Maßnahmen überlegt werden, die man dagegen ergreifen könne. Bei der Frage, was zu tun sei, müsse auch gefragt werden, was der Nutzer tatsächlich wolle. Nicht jedem Nutzer sei die Netzneutralität bei seinem Zugang genauso wichtig, wie beispielsweise ein günstiger Preis. Auch würde ein Onlinegamer eine Priorisierung seiner Anwendung wahrscheinlich gut heißen, auch wenn dies einen Eingriff in die Netzneutralität bedeute. Dass dies alles transparent sein müsse, sei eine andere Frage. Einschränkungen könnten also in Kauf genommen werden, weil das Gesamtpaket dem Nutzer attraktiv erscheine. Diese Dinge könnten sich jedoch nur im Markt, nur im Wettbewerb entwickeln und dies müsse man zur Kenntnis nehmen. Auch die Unternehmen im Markt könnten Grundrechte z. B. das auf Eigentum und damit verbunden die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit für sich reklamieren. Mit welchen Instrumenten könne man nun nötigenfalls gegen diese vorgehen? Im Falle von Monopolen oder dominanter Marktmacht sei bereits das Kartellrecht und das Telekommunikationsrecht einschlägig. Gehe es um Versorgung - verstanden als ein Angebot, dass jedem zur Verfügung stehen solle, - dann könne man beispielsweise über eine Universaldienstverpflichtung nachdenken. Überlegt werden müsse auch, wie der laufende Wettbewerb gut funktionieren könne. In diesem Falle gelte es, über Transparenzgebote und ähnliches zu sprechen. Die Debatte sollte entlang tatsächlicher Handlungsoption strukturiert und geführt werden und nicht entlang von Schlagworten.

SV Alvar C. H. Freude führt zu der Frage, was der Markt regeln könne oder wo Regulierung geboten sei, zwei Beispiele an. Im Jahre 2004 habe ein Zugangsanbieter in Deutschland Webseiten gesperrt, auf denen kritische Berichte zum Geschäftsbaren dieses Providers standen. Diese Seite sei also aus dem Netz des Betreibers nicht mehr erreichbar gewesen. Dies sei aber erst mit einigen Tagen oder Wochen Verspätung aufgefallen. Der Anwender merke eben nicht so leicht, wenn statt der angeforderten Seite eine andere angezeigt werde. Bei großen Websites, wie der des Bundestages, falle so etwas schnell auf. Bei Seiten kleinerer privater Anbieter sei

dies unter Umständen nicht der Fall. Weiterhin habe es im Jahre 2007 den Fall gegeben, dass eine Interessensvereinigung gegen mehrere Provider Abmahnungen ausgesprochen und eine einstweilige Verfügung vor Gericht erreicht habe, dass diese Webseiten sperren oder blockieren sollten. Das habe zur Folge gehabt, dass aufgrund der Sperrung einer der Seiten 3,5 Millionen einzelne unterschiedliche Seiten, die mit den zu sperrenden Inhalten nichts zu tun gehabt hätten, nicht mehr erreichbar gewesen seien. Es stelle sich hier auch die Frage, inwieweit Unternehmen oder Interessenverbände Provider mit Gerichtsentscheiden anweisen können sollen, ausländische Inhalte zu blockieren.

Abg. Sebastian Blumenthal (FDP) verweist in der Diskussion mit SV Cornelia Tausch darauf, dass ihre Ausführungen zu den Vertragslaufzeiten sicherlich richtig seien, wenn man lediglich die vier größten Anbieter auf dem Markt betrachte. Darauf dürfe man sich aber nicht beschränken, sondern müsse bedenken, dass es gerade regional viele Anbieter gebe, die entsprechend andere Vertragskonditionen böten, aus denen der Verbraucher wählen könne. Weiterhin könne man mit aller Regulierung nicht verhindern, dass ein Anbieter bewusst die Entscheidung treffe, sich über bestehende Regeln hinwegzusetzen und beispielsweise die Nutzer zu täuschen. Werde ein solcher Vorgang öffentlich, sei der entstehende Imageschaden groß. Der Verbraucher könne dann entsprechend seine Kaufkraft als direkte Reaktion auf dieses Verhalten einsetzen. Der Markt sei nicht auf die Anbieter beschränkt. Auch der Nutzer sei Teil des Marktes.

Abg. Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erklärt, dass es durchaus denkbar sei, dass der Nutzer bestimmte Priorisierungen akzeptiere und dies entsprechend bei der Diskussion in die Überlegungen einzubeziehen sei. Auch sei der Bereich der Suchneutralität, das heißt die Ausgabe von Suchergebnissen durch die Suchmaschinen im Internet, ein wesentliches Thema, bei dem man überlegen müsse, es im Rahmen der Netzneutralität mit zu diskutieren, oder ob es sich anbiete, daraus ein eigenes Unterthema zu machen.

SV Harald Lemke führt aus, das Internet sei eine kritische Ressource, von der Wirtschaft, Gesellschaft und die öffentliche Teilhabe des Individuums an der Gesellschaft zunehmend abhängen. Das führe zu der Frage, ob der Staat nicht eine

Daseinsfürsorgefunktion habe, in dem Sinne, dass er sicherstellen müsse, dass diese Ressource verfügbar sei. Wenn er sie habe, wie solle er sie dann wahrnehmen? Selbst oder in privatwirtschaftlicher Form? Welche Mindeststandards solle es dann geben? Und welches Maß an Versorgungssicherheit sei zu gewährleisten? Welche Maßnahmen sicherten letztendlich die Verfügbarkeit, den Schutz vor Missbrauch oder auch vor Sabotage? Diese Aspekte gehörten in den Fragenkatalog zur Netzneutralität hinein.

SV padeluun erklärt, es bestehe ein Interesse daran, dass die Nutzer des Internets vor allem Konsumenten seien. Er sehe die Gefahr, dass sich das Internet zu einem neuen Fernsehen entwickle, bei dem die Unterhaltung im Vordergrund stehe. Internet solle aber auch den Geist anregen und zur Partizipation animieren. Wer sich z. B. nur für Online-Spiele interessiere, müsse alle anderen Dienste mit bezahlen, damit das Internet auch weiterhin alle Möglichkeiten - vor allem Möglichkeiten der Beteiligung - biete.

Abg. Haiina Wawzyniak (DIE LINKE.) erklärt, ein Modell, dass zu einem geringen Preis einen Internetzugang anbiete, der nicht Zugang zu allen Angeboten des Internets enthalte, schließe vor allem sozial schlechter Gestellte von wesentlichen Inhalten aus.

SV Prof. Dr. Christof Weinhardt erklärt zu den Ausführungen bezüglich des Marktversagens, dass hier Erziehung betrieben werden müsse. Nutzer müssten sich beschweren. Sie müssten sich zu solchen Vorgängen als mündige Bürger äußern oder ihr Kaufverhalten daran orientieren. Er schlage vor, für bestimmte Dienste, Innovationen oder neue Ideen Förderprogramme ebenso aufzulegen wie für bessere oder neutralere Dienste.

TOP 2 - Einsetzung der Projektgruppen

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich die Kommission auf ihrer Klausurtagung am 17. Mai 2010 auf die Einsetzung von drei Projektgruppen mit jeweils

neun Mitgliedern geeinigt habe. Die Mitglieder seien von den Fraktionen benannt worden. Für die Projektgruppe „Netzneutralität“ seien dies Harald Lemke, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Abg. Dr. Peter Tauber, Prof. Dr. Christof Weinhardt, Abg. Martin Dörmann, Alvar Freude, Abg. Jimmy Schulz, Constanze Kurz und Markus Beckedahl. Mitglieder der Projektgruppe „Urheberrecht“ seien Prof. Dr. Dieter Gorny, Abg. Ansgar Heveling, Dr. Bernhard Rohleder, Nicole Simon, Abg. Johannes Kahrs, Dr. Wolfgang Schulz, Abg. Sebastian Blumenthal, Abg. Petra Sitte und Dr. Jeanette Hofmann. Der Projektgruppe „Datenschutz und Persönlichkeitsrechte“ gehörten Abg. Dr. Reinhard Brandl, Abg. Thomas Jarzombek, Dr. Bernhard Rohleder, Abg. Jens Koeppen, Cornelia Tausch, Lothar Schröder, Abg. Manuel Höferlin, Abg. Haiina Wawzyniak und Abg. Dr. Konstantin von Notz an.

Für alle drei Projektgruppen gelte, dass über die zuvor genannten stimmberechtigten Mitglieder hinaus auch jedes andere Mitglied, auch stellvertretende Mitglieder, der Enquete-Kommission teilnahme- und redeberechtigt sei. Im Verhinderungsfalle eines der oben genannten stimmberechtigten Mitglieder könne dieses durch jedes andere Kommissionsmitglied derselben Fraktion vertreten werden.

Die Obleuterunde habe sich mehrheitlich darauf verständigt, dass für jede Projektgruppe der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz aus den Reihen der Projektgruppenmitglieder benannt werde.

Abg. **Haiina Wawzyniak** (Die Linke.) verweist auf ihre bereits im Obleutegespräch geäußerte Auffassung, dass der Vorsitz durch einen Mitarbeiter des Kommissionssekretariats wahrgenommen werden solle. Daran halte sie fest, beuge sich aber der anderslautenden Mehrheitsentscheidung.

Da auf Nachfrage kein weiterer Widerspruch erhoben wird, stellt der **Vorsitzende** fest, dass hinsichtlich des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes in den Projektgruppen hiermit beschlossen sei, diese aus den Reihen der Projektgruppenmitglieder zu benennen.

Als Vorsitzender der Projektgruppe „Netzneutralität“ sei von der CDU/CSU-Fraktion der Abg. Dr. Peter Tauber benannt worden, als stellvertretende Vorsitzende von der Fraktion DIE LINKE. Constanze Kurz. Als Vorsitzender der Projektgruppe „Urheberrecht“ sei von der SPD-Fraktion der Abg. Johannes Kahrs, als Stellvertreterin von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dr. Jeanette Hofmann benannt worden. Vorsitzender der Projektgruppe „Datenschutz und Persönlichkeitsrechte“ sei der von der FDP-Fraktion benannte Abg. Manuel Höferlin, stellvertretender Vorsitzende der Abg. Dr. Reinhard Brandl von der CDU/CSU-Fraktion.

Er bitte darum, bei der ersten Sitzung der Projektgruppen im Anschluss an diese Kommissionssitzung insbesondere die Fragen zu klären, bis wann die jeweilige Projektgruppe ein konkretes Ergebnis vorlegen könne und welche Werkzeuge hierfür erforderlich seien.

TOP 3 - Beratung des Online-Konzepts und der Online-Werkzeuge

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass zu diesem Punkt zwei Beschlussempfehlungen als Tischvorlage verteilt wurden (Ausschussdrucksachen 17/2 und 17/3).

Abg. Lars Klingbeil weist darauf hin, dass es bei der Besetzung der Online AG auch möglich sein solle, dass die Fraktionen einen Sachverständigen benennen, der in die Online AG entsandt werde.

SV padeluun erklärt, dass man bei den Online-Werkzeugen auf Etherpads oder Liquid Feedback zurückgreifen könne, aber darüber solle man noch in den Projektgruppen ausführlicher sprechen.

Die Enquete-Kommission nimmt die beiden Beschlussvorlagen einstimmig an.

TOP 4 – Verschiedenes

SV Cornelia Tausch äußert den Wunsch, während der Sitzungen der Kommission und der Projektgruppen einen W-LAN Zugang einzurichten.

SV Markus Beckedahl schlägt vor, darüber einen konkreten Beschluss zu fassen.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass er die Verwaltung bitten werde dies zu prüfen. Das Prüfungsergebnis werde er in geeigneter Weise mitteilen.

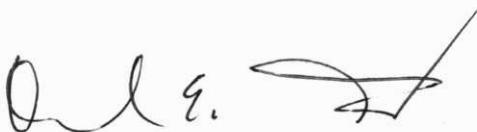
Abg. Konstantin von Notz (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN) regt an, man solle festlegen, wer nach Vilnius fährt. Von Seiten BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN würden Jeannette Hofmann und Markus Beckedahl teilnehmen. Man solle auch einen Bericht über die Tagung erhalten.

Abg. Thomas Jarzombek (CDU/CSU) schlägt vor, parallel zu der Tagung in Vilnius im Deutschen Bundestag ein begleitendes Forum einzurichten. Dazu solle es eine Video-Übertragung nach Vilnius geben, damit die Teilnehmer dort den Input der Kommission erhalten könnten.

SV Annette Mühlberg erläutert, dass eine Video-Übertragung dazu dienen könnte, die Enquete-Kommission als positives Beispiel im Rahmen des Multi-Stakeholder Ansatzes des IGF zu präsentieren. Man solle ferner drei kurze Statements vorbereiten, die während der Übertragung vorgebracht würden.

Die Kommission beschließt einstimmig, die Verwaltung aufzufordern, eine Video-Übertragung nach Vilnius zur Verfügung zu stellen.

Der **Vorsitzende** schließt die Sitzung um 15.17 Uhr.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. G.' followed by a stylized flourish.